

Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen in (voll)stationären (Pflege-)Einrichtungen u. a. der Alten- und Behindertenpflege - Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind aufsaugende Inkontinenzhilfen?

Zu den aufsaugenden Inkontinenzhilfen zählen:

- anatomisch geformte Vorlagen,
- Netzhosen (zur Fixierung der Vorlage) und
- Inkontinenzhosen (z. B. Windeln)

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner eine monatliche Pauschale, mit der alle Produkte und die Dienst- und Serviceleistungen sowie sämtliches Zubehör abgegolten sind. Auch ggf. medizinisch notwendige Krankenunterlagen sind in dieser Vergütung enthalten.

Die Versorgungsmengen richten sich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die medizinisch notwendigen Inkontinenzhilfen ausstellen. Auf der Verordnung sollten die Inkontinenzart (Harn- und/oder Stuhlinkontinenz) sowie die benötigten Inkontinenzhilfen vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt vor der erstmaligen Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT. Über die Kostenzusage der KNAPPSCHAFT werden Sie durch den Vertragspartner zeitnah informiert.

Die KNAPPSCHAFT benötigt als Nachweis der medizinischen Notwendigkeit lediglich mit Ablauf des Genehmigungszeitraumes (in der Regel nach 36 Monaten) eine aktuelle (vertrags)ärztliche Verordnung. Sobald eine neue Verordnung benötigt wird, informiert Sie der Leistungserbringer.

Wie läuft die Beratung?

Bei der Erstversorgung als auch bei einer evtl. Umversorgung erhalten Sie, sofern gewünscht, eine Beratung sowie eine Einweisung in den Gebrauch der Inkontinenzprodukte. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

Sie werden über Ihre Ansprüche auf eine Versorgung im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit aufgeklärt. In diesem Beratungsgespräch wird gemeinsam mit Ihnen eine Vorauswahl für geeignete Produkte ermittelt.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Für die Bestimmung des benötigten Produktes werden Ihnen auf Wunsch unterschiedliche, auch aufzahlungsfreie, individuell geeignete Produkte zur Erprobung zugesandt. Im Anschluss an die Erprobungsphase wird die endgültige Versorgung abgestimmt.

Bei der Beratung bzw. spätestens mit der ersten Lieferung erhalten Sie ein Merkblatt mit Kontaktdaten des Vertragspartners und Hinweisen für weitere Bestellungen.

Die Belieferung erfolgt auf Wunsch in neutraler Verpackung. Sie können sich Produkte liefern lassen. Lieferungen können über Zustelldienste erfolgen. Mit Ihrer Zustimmung kann die Auslieferung auch an Dritte (z. B. Nachbarschaft) erfolgen. Liefermengen werden zwischen Ihnen und unserem Vertragspartner abgestimmt und sind mit Ihrer Zustimmung bis zu einem 3-Monatsbedarf möglich. Die Belieferung durch den Vertragspartner hat unverzüglich und rechtzeitig zu erfolgen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendigen Inkontinenzhilfen eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine medizinisch nicht erforderliche Menge oder spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung nicht notwendig sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte informieren Sie die KNAPPSCHAFT und Ihren Lieferanten, wenn

- sich Ihre Adresse ändert und/oder
- Sie keine Inkontinenzprodukte mehr benötigen.

Bitte beachten Sie, dass während Ihrer Versorgung durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT die Belieferung mit Inkontinenzprodukten ausschließlich durch diesen Vertragspartner erfolgt. Kosten für eine Versorgung mit diesen Produkten über andere Lieferanten können nur nach vorheriger Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT übernommen werden.

KNAPPSCHAFT